

RS OGH 1989/5/18 6Ob533/89 (6Ob534/89), 1Ob57/98h, 9Ob248/01p, 3Ob122/04v, 2Ob98/07m, 2Ob143/07d, 7O

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.05.1989

Norm

EheG §82 Abs1 Z3

EheG §91 Abs2

Rechtssatz

Erträge eines Unternehmens, die noch nicht zum Unternehmensanteil (etwa durch Gewinnzuschreibungen auf einen Gesellschafterteil) geworden sind, können zwar grundsätzlich der Aufteilung unterliegen, sie gehören aber (auch als "Schwarzgeld" in Form eines unverteuerten Gewinnes) so lange noch zum Unternehmen und sind daher gemäß § 82 Abs 1 Z 3 EheG nachehelichen Aufteilung im Sinne der § 81 ff EheG entzogen, als sie nicht für unternehmensfremde, also insbesondere private Zwecke umgewidmet wurden. Eine angemessene Berücksichtigung wäre hier nur nach § 91 Abs 2 EheG möglich.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 533/89
Entscheidungstext OGH 18.05.1989 6 Ob 533/89
- 1 Ob 57/98h
Entscheidungstext OGH 27.10.1998 1 Ob 57/98h
Vgl auch; nur: Erträge eines Unternehmens gehören so lange noch zum Unternehmen als sie nicht für unternehmensfremde, also insbesondere private Zwecke umgewidmet wurden. (T1)
- 9 Ob 248/01p
Entscheidungstext OGH 24.10.2001 9 Ob 248/01p
Vgl auch; nur T1; Beisatz: Hier: Keine Umwidmung erforderlich, da der Gewinnanteil nicht zur Einlage gehörte. (T2)
- 3 Ob 122/04v
Entscheidungstext OGH 27.04.2005 3 Ob 122/04v
Vgl auch; Beisatz: Die Widmung der Erträge eines Unternehmens für private Zwecke kann ausdrücklich oder durch schlüssiges Verhalten (§863 ABGB) allein des Unternehmers oder Gesellschafters erfolgen. (T3); Beisatz: Soweit der Verfahrensgegner des Unternehmers bzw. Gesellschafters die Einbeziehung von Unternehmenserträgen in die Aufteilungsmasse erwirken will, hat er jene Tatsachen zu behaupten und zu beweisen, die die erörterte ausdrückliche oder schlüssige Umwidmung tragen. (T4); Veröff: SZ 2005/62

- 2 Ob 98/07m
Entscheidungstext OGH 28.06.2007 2 Ob 98/07m
Auch
- 2 Ob 143/07d
Entscheidungstext OGH 30.08.2007 2 Ob 143/07d
Auch; Beisatz: Hier: Unbare Entnahmen im Sinn des § 16 Abs 5 Z 2 Umgründungsteuergesetz (UmgrStG). (T5)
- 7 Ob 102/09i
Entscheidungstext OGH 02.09.2009 7 Ob 102/09i
Vgl
- 1 Ob 42/15f
Entscheidungstext OGH 19.03.2015 1 Ob 42/15f
Auch
- 1 Ob 211/21t
Entscheidungstext OGH 14.12.2021 1 Ob 211/21t
Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0057752

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.02.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at